

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Stade**

Aufgrund der §§ 10, 44, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Hansestadt Stade am 30.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 a wird wie folgt eingefügt:

§ 12 a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) In den Ortswehren können nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG in der zurzeit geltenden Fassung Kinderfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder aus der Hansestadt Stade können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist eine eigenständige Abteilung in der jeweiligen Ortswehr.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen und der theoretischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Jugendabteilung teil.

- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 2

Diese Satzung tritt ab 05.12.2015 in Kraft

HANSESTADT STADE



Silvia Nieber
Bürgermeisterin